

Zur Diskussion

Dr. RICHARD SCHINDLER, Dozent am Institut für Strafrecht
der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“
KARL-HEINZ BEYER, Hauptreferent im Ministerium der Justiz

Zur Änderung und Ergänzung der Strafprozeßordnung

i

Die Ausarbeitung des neuen Strafgesetzbuchs der DDR macht es notwendig, auch die Strafprozeßordnung vom 2. Oktober 1952 daraufhin zu überprüfen, inwieweit Änderungen und Ergänzungen erforderlich sind.

Bestimmend für den Umfang der Änderung und Ergänzung der Strafprozeßordnung ist der Entwurf des neuen Strafgesetzbuchs. Bei der Überarbeitung muß beachtet werden, daß die Strafprozeßordnung und die durch sie geregelte Tätigkeit der Strafverfolgungsorgane in Übereinstimmung mit der Gesetzmäßigkeit der staatlichen und gesellschaftlichen Entwicklung in der DDR inhaltlich weiterentwickelt worden sind, insbesondere durch das Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht, das Gesetz über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates, die Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und deren Organe, durch das Richterwahlgesetz, das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1959 und durch die gemeinsame Direktive des Ministers des Innern, des Ministers der Justiz, des Generalstaatsanwalts und des Staatssekretärs für die Anleitung der örtlichen Räte vom 17. Mai 1960. Ausgehend hiervon, würden sich für die Änderung und Ergänzung der geltenden Strafprozeßordnung folgende Hauptgesichtspunkte ergeben:

1. Die demokratischen Grundlagen des sozialistischen Strafprozesses sind weiterzuentwickeln durch die Gewährleistung einer engen Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Organen der Staatsmacht und den Strafverfolgungsorganen, durch die breite Einbeziehung der Werktätigen in die strafverfolgende Tätigkeit und durch die Sicherung eines engen Zusammenwirkens der Strafverfolgungsorgane mit den Konfliktkommissionen bei der Behandlung von Strafsachen.

2. Die strafverfolgende Tätigkeit ist durch die völlige Überwindung ihres nur feststellenden, registrierenden Charakters und durch die konsequente Durchsetzung der sozialistischen Rechts- und Tatbestandsauffassung als Teil der staatlichen Leitungstätigkeit weiterzuentwickeln.

3. Der Grundsatz der Einheit der sozialistischen Staatsgewalt ist unter strikter Achtung der Verantwortlichkeit der einzelnen Strafverfolgungsorgane im Strafverfahren weiter zu verwirklichen durch die Gewährleistung der Einheitlichkeit der Aufgabenstellung des Strafverfahrens von Beginn der Ermittlungen bis zur Straf Vollstreckung und Wiedereingliederung des Rechtsbrechers in das gesellschaftliche Leben.

Ausgehend von der Erkenntnis, daß der Kampf gegen die Jugendkriminalität einen Teil des Kampfes gegen die allgemeine Kriminalität bildet und daß das Jugendstrafverfahren kein selbständiger, von eigenen Grundsätzen beherrschter Komplex des Strafprozesses ist, entfiele auch die Berechtigung eines besonderen Jugendstrafrechts. Der Entwurf des Strafgesetzbuchs geht davon aus, daß nur kriminalstrafwürdige Handlungen vor Gericht gelangen und Erziehungsmaßnahmen im Sinne des bisherigen Jugendgerichtsgesetzes künftig durch die

Organe der Jugendhilfe selbständig festgelegt werden. Zugleich legt der Entwurf als Voraussetzung für die Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit grundsätzlich ein Alter von 16 Jahren fest. Unter diesen Gesichtspunkten wäre es erforderlich, die Besonderheiten, die bei der Durchführung von Strafverfahren gegen Jugendliche zu beachten sind, in die Strafprozeßordnung einzuarbeiten.

Das System der geltenden Strafprozeßordnung muß nicht verändert werden, denn sie ist ein sozialistisches Gesetz, das sich insgesamt als ein Instrument der Arbeiter-und-Bauern-Macht im Kampf gegen die Kriminalität sowie im Ringen um den Aufbau und Sieg des Sozialismus in der DDR, die Erhaltung und Festigung des Friedens und die Lösung der nationalen Frage in Deutschland bewährt hat. Insoweit kann die Überarbeitung der Strafprozeßordnung nicht auf eine Stufe mit der Arbeit am neuen Strafgesetzbuch gestellt werden, das an die Stelle eines durch unseren Staat sanktionierten Gesetzes aus der kapitalistischen Vergangenheit tritt und im ganzen, trotz der bereits vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen, den Erfordernissen der weiteren sozialistischen Umgestaltung nicht mehr gerecht wird.

II

Die Überarbeitung der Strafprozeßordnung unter den erwähnten Hauptgesichtspunkten erfordert eine weitgehende Neufassung des ersten Kapitels des geltenden Gesetzes. Um die Rolle und den Charakter des sozialistischen Strafprozesses richtig darzustellen, sollte folgende Gliederung des ersten Kapitels erörtert werden:

- § 1 — Aufgaben des Strafverfahrens
- § 2 — Zusammenarbeit der Strafverfolgungsorgane mit den örtlichen Organen der Staatsmacht
- § 3 — Mitwirkung anderer Staatsorgane und gesellschaftlicher Organisationen
- § 4 — Mitwirkung der Werktätigen
- § 5 — Zusammenarbeit mit den Konfliktkommissionen
- § 6 — Gerichtskritik
- § 7 — Allgemeine Aufsicht
- § 8 — Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der Bürger
- § 9 — Verbot der doppelten Bestrafung

Die Aufgaben des Strafverfahrens

Den Ausgangspunkt für die Diskussion über die Aufgaben des sozialistischen Strafprozesses in der DDR kann die bekannte These von Marx bilden, wonach „... das materielle Recht ... seine notwendige, eingeborene Prozeßform“ (hat) ... Es muß ein Geist sein, der den Prozeß und der die Gesetze beseelt, denn der Prozeß ist nur die *Lebensart des Gesetzes*, also die Erscheinung seines inneren Lebens.“¹ Strafrecht und Strafprozeß bilden eine untrennbare, organische Einheit. Die Verselbständigung der Aufgaben des sozialistischen Strafprozesses gegenüber denen des sozialisti-

¹ Marx, Debatten über das Holzdiebstahlgesetz, Marx-Engels* Werke, Bd. 1, S. 145.